

Merkblatt Vorstandsänderung

➡ siehe Vordruck „Anmeldung Vorstandsänderung“

Ist ein Verein in das Vereinsregister eingetragen, **müssen** folgende Änderungen des vertretungsberechtigten Vorstandes (nach § 26 BGB) zur Eintragung angemeldet werden:

1. Jede **Neuwahl** des vertretungsberechtigten (=eingetragenen) Vorstandes (z.B. nach Ende der Amtszeit des bisherigen Vorstands)
Die **Wiederwahl eines eingetragenen Vorstandsmitglieds** sollte formlos dem Registergericht mitgeteilt werden. Hierbei reicht die Übersendung einer Kopie des Protokolls der Wiederwahl aus. Eine Anmeldung in öffentlich beglaubigter Form ist nicht erforderlich.
2. Jedes **Ausscheiden** eines eingetragenen Vorstandsmitglieds (z.B. durch Rücktritt - auch vor Ablauf der regulären Amtszeit- oder Tod)

Die Anmeldung (= Antrag auf Eintragung der Änderung/en) muss in **öffentlich beglaubigter Form gem. §§ 67, 77, 129 BGB** (= Unterschriftsbeglaubigung nur durch einen Notar oder Ratschreiber) durch die **neuen** Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB erfolgen.

Hierbei muss genau die Personenanzahl des Vorstandes anmelden, die laut Satzung als vertretungsberechtigte Personenanzahl festgelegt wurde (z.B. kann ein einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied die Anmeldung allein unterzeichnen; sind dagegen zwei gemeinsam vertretungsberechtigt, müssen auch zwei Personen anmelden. Ist keine Regelung in der Satzung enthalten, muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anmelden).

Anlagen zur Anmeldung:

Der Anmeldung ist ein Nachweis über die Vorstandsänderung (Protokoll, Amtsniederlegungsschreiben, etc.) in Kopie beizufügen.

Inhalt des Protokolls:

Aus der Sicht des Registergerichts müssen die Protokolle bzw. Beschlüsse folgende Angaben enthalten:

- Ort, Tag und Stunde der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Personen
- Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einberufung der Versammlung angekündigt war
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung (= form- / fristgerechte Einladung)
- Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung (sofern Regelung in der Satzung vorhanden)
- Die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Wahlen
- Art der Abstimmung (Akklamation, Handzeichen, schriftlich)
- Abstimmungsergebnis (Ja / Nein / Enthaltung / ungültig/ einstimmig) bei allen Beschlüssen
- Bei Wahlen:
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift der gewählten Personen.
 - b) Ämterverteilung/ Amtsbezeichnung
 - c) Abstimmungsergebnis zu jeder Person
 - d) Erklärung der Wahlannahme
- **Das Protokoll und alle Anlagen sind von den nach der Satzung vorgesehenen Personen zu unterschreiben.**

Wichtiger Hinweis:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitglieder des Vorstandes gesetzlich dazu verpflichtet sind, alle Veränderungen im vertretungsberechtigten Vorstand zum Vereinsregister ordnungsgemäß anzumelden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Registergericht verpflichtet ist, ein Zwangsgeldverfahren (§ 78 BGB) - **Zwangsgeld bis zu 1.000,- EUR** - gegen den Vorstand des Vereins persönlich einzuleiten, wenn die erforderliche Anmeldung nicht getätigt wird.